

# HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) für das  
Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBL I S. 167) hat die Gemeindevertretung am 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im *Ergebnishaushalt*

### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.836.594 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.481.957 EUR
mit einem Saldo von	354.637 EUR

### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.101.200 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.000 EUR
mit einem Saldo von	2.999.200 EUR
mit einem Überschuss von	3.353.837 EUR

im *Finanzhaushalt*

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.189.795 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.940.401 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.301.810 EUR
mit einem Saldo von	- 2.361.409 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.400.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	421.500 EUR
mit einem Saldo von	978.500 EUR

mit einem <i>Zahlungsmittelbedarf</i> des Haushaltsjahres von	193.114 EUR
---	-------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 365 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

370 v.H.

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## § 7

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern diese im Sinne des § 100 (1) HGO nicht als erheblich anzusehen sind.

Als nicht erheblich gelten:

- Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 20.000 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 €.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

63674 Altenstadt, den 12.02.2018



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 103 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen  
Az.: 1.5/20 Friedberg/Hessen, den 19.04.2018

## GENEHMIGUNG

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 01.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ist hinsichtlich der in § 2 getroffenen Festsetzung genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt

**1.400.000 €**

(in Worten: Eine Million vierhunderttausend Euro)

erteilt.

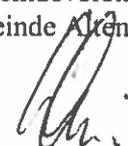
(Siegel)

Jan Weckler  
Landrat

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 07.05.2018 bis 16.05.2018 im Rathaus Altstadt, Frankfurter Str. 11, Zimmer DG 33 während der Dienststunden öffentlich aus.

63674 Altstadt, den 25.04.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altstadt

  
i. A. -Schima-